

Geistige Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **39 (1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(off-) Über die Beschaffung und Verteilung der lebensnotwendigen Güter hinaus stellte sich den kriegswirtschaftlichen Organen eine dritte Hauptaufgabe in der Linderung der durch die Kriegsverhältnisse bedingten sozialen Notstände. Bereits bei den Rationierungsmassnahmen ist uns eine starke Ausrichtung nach sozialen Gesichtspunkten aufgefallen. Unter dem gleichen Blickwinkel ist auch die Tätigkeit mehrerer anderer kriegswirtschaftlicher Organe zu sehen, die zum Teil überhaupt eine primär sozial bedingte Funktion hatten.

Soziale Massnahmen

So entstand die *Preiskontrolle* auf Grund der Erfahrungen aus der Zeit des Ersten Weltkrieges. Damals hatte die durchschnittliche Teuerung über 100% betragen. Indem Preiserhöhungen während der Zeit des Zweiten Weltkrieges von der Bewilligung der Preiskontrollstelle abhängig gemacht wurden, wachte man darüber, dass die Verdienstmargen während der ganzen Dauer des Krieges auf gleicher Höhe blieben. Preisverteuerung konnten deshalb bloss Faktoren wirken — beispielsweise etwa Transportkosten — auf die eine Einflussnahme nicht möglich war.

Als Komplementärinstanz zur Preiskontrollstelle konnte die *Lohnbegutachtungskommission* aufgefasst werden. Für ihre Tätigkeit zeugt die Tatsache, dass die reale Einkommenseinbusse infolge der zeitbedingten Teuerung bei Kriegsende beinahe völlig ausgeglichen war. Damit sind aber längst nicht alle sozialen Massnahmen aufgezählt. Ein spezielles Augenmerk galt dem *Rechtsschutz des Wehrmannes*, indem diesem sowohl als Schuldner, Pächter oder Mieter eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt wurde. Andere Bestimmungen sorgten dafür, dass ihm der zivile Arbeitsplatz nicht leichthin verlorengehen konnte.

Besonders deutlich zeigte sich der soziale Zug der Kriegswirtschaft darin, dass das Kriegsfürsorgeamt gleichberechtigt neben den übrigen Kriegswirtschaftsämtern stand. Aus seiner Tätigkeit bekannt wurden vor allem die sogenannten *Notstandsaktionen*, die gelegentlich in der Form von Teuerungsbeihilfen in bar und häufiger in der Form von Naturalaktionen zur Durchführung kamen. Im Sinne von Beispielen seien erwähnt die Aktionen zur verbilligten Abgabe von Obst und Kartoffeln, die Gutscheinaktionen zur Brennstoffverbilligung, die Mietzinsbeihilfen und schliesslich die gewährten Reduktionen auf der Gas- und Elektrizitätsrechnung.

Die Lohnausgleichsordnung

All diese sozialen Massnahmen hatten auf das geistige Klima des Landes einen wohltuenden Einfluss. Es war ihnen aber ausnahmslos der Charakter der Hilfe eigen, die zwar nun einmal da war, auf die man aber keinen Rechtsanspruch hatte. Das *Odium der Fürsorge* haftete ihnen trotz allem an; darin bestand ihr Nachteil. Zudem war in der Reihe der ergriffenen Massnahmen die für den einzelnen Wehrmann *schwerwiegendste wirtschaftliche Folge des Aktivdienstes* noch nicht oder doch nur ungenügend berücksichtigt: Die Tatsache nämlich, dass der Soldat während der *Dauer seines Dienstes keinen Lohn* bezog.

Zwar gab es bereits während der ersten Grenzbesetzung eine sogenannte *Notunterstützung*. Sie galt zwar nicht als Armenunterstützung, doch war es eine Voraussetzung für die Bezugsberechtigung, dass man den Nachweis für die Unterstützungsbedürftigkeit erbringen konnte. Das hatte zur Folge, dass sich damals nur ein Drittel aller mobilisierten Wehrmänner um Beiträge bewarben. Viele wollten sich nicht unterstützen lassen, obwohl auch sie das Geld dringend nötig gehabt hätten. Zudem waren die Ansätze dieser Notunterstützung zu knapp bemessen, um mehr als nur der allerbittersten Not steuern zu können. Mit dieser als ungenügend empfundenen Regelung wurde auch der Aktivdienst von 1939 begonnen. Obwohl die Entschädigungen erhöht worden waren, reichten sie höchstens dazu aus, dass sich die Familie zu Hause schlecht und recht ernähren konnte. Für weitere Kosten — wie etwa für die Miete — war aber nichts vorhanden.

Die *Gefahren der Situation* lagen klar zutage. Der Wehrpflichtige würde nur zu bald sein Schicksal verwünschen, das ihn dazu bestimmte, Dienst zu leisten, während der Dienstuntaugliche zu Hause in aller Ruhe seiner Beschäftigung nachgehen konnte und keinerlei Sorge um das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Familie haben musste. Der *Dienstwille ginge bald zugrunde* — von der Aufrechterhaltung des Durchhaltewillens schon gar nicht zu reden — und zersetzende Mißstimmung würde an seine Stelle treten.

Der Bundesrat handelte rasch: Am 20. Dezember 1939 legte er kraft seiner Vollmachten den Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der *Lohnausfallentschädigungen* an aktivdiensttuende Arbeitnehmer vor, am 4. Januar 1940 erliess er die Ausführungsvorschriften und am 1. Februar 1940 begann die Auszahlung der Entschädigungen. Noch war die Ordnung nicht aus einem Guss: Im Laufe des Krieges ergab sich mehrfach die Notwendigkeit, die Grunderlasse abzuändern, das Entschädigungssystem zu verbessern, Härten auszugleichen und den Geltungsbereich auszuweiten. Am Schluss des Krieges lagen nicht weniger als 10 Vollmachtenbeschlüsse und 59 Ausführungserlasse vor.

Der Geist der Solidarität

Doch im Grundgedanken bestand die Lohn- und Verdienstauffallordnung nach wenigen Monaten Aktivdienst. Sie war das *bedeutsamste soziale Werk* während des Zweiten Weltkrieges. Niemand musste erst in eine Notlage geraten, bevor der Staat mit seiner Hilfe einsprang: Es gab keine Unterstützungen mehr, sondern Entschädigungen; und es handelte sich nicht mehr um eine Hilfe, sondern um eine Versicherung, auf die man einen Rechtsanspruch hatte. Die Lohn- und Verdienstersatzordnung baute auf dem *Prinzip der Solidarität* auf, indem sie den Grundsatz verwirklichte, dass für den Unterhalt der Wehrmannsfamilien diejenigen aufkommen sollten, die ungestört ihrer zivilen Beschäftigung nachgehen konnten. Die Arbeitgeber hatten nämlich von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung einen Beitrag von 4 % zu leisten, wobei 2 % zu ihren eigenen Lasten gingen, während sie die anderen 2 % dem Arbeitnehmer abziehen konnten. Einen gleich hohen Beitrag leistete der Staat. Diese Gelder wurden als Entschädigungen an die Wehrmänner verwendet, die für die Unselbständigerwerbenden im Sinne einer Familienbeihilfe, für die Selbständigerwerbenden als Betriebsbeihilfe gedacht waren. Die Ansätze waren dabei so angesetzt, dass die bisherige Lebenshaltung beibehalten werden konnte.

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung war zweifellos ein kühnes Werk. Ihre Bedeutung geht nur schon daraus hervor, dass während des Aktivdienstes Entschädigungen im Gesamtbetrage von 1 Milliarde 200 Millionen Franken ausbezahlt wurden — während der Grenzbesetzung 1914—1918 waren total 60 Millionen Franken an Notunterstützung ausgegeben worden! In ihrer eigentlichen *Bedeutung* aber reicht die Lohn- und Verdienstersatzordnung *weit über den materiellen Rahmen* hinaus. Auf einen Schlag waren dem Wehrmann der Grossteil seiner wirtschaftlichen Sorgen abgenommen. Missgünstigen Vergleichen zwischen Wehrpflichtigen und Dienstuntauglichen wurde von vorneherein der Boden entzogen. So nimmt diese Regelung nicht nur einen Ehrenplatz in einer Darstellung über die Geschichte der wirtschaftlichen Landesverteidigung während des Zweiten Weltkrieges ein; es gebührt ihr vielmehr auch ein *Ehrenplatz im Rahmen der Bemühungen zur geistigen Landesverteidigung*.

Der auf der Solidarität aller Volkskreise aufbauende Grundgedanke war sichtbarer Ausdruck dafür, dass der Geist der Zusammengehörigkeit in allen Volksschichten geweckt war. Durch eine klar umschriebene Anspruchsberechtigung wurde dem Werk jedes Odium einer Unterstützung abgenommen. Und in seiner Wirkung auf die Stärkung der geistigen Widerstandskraft lässt sich die Regelung wohl gar nicht überschätzen. Sie war eine der *tragfähigsten Säulen unserer inneren Geschlossenheit* während der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Es mag das eine Urteil des Generaladjutanten genügen, der in seinem Schlussbericht über den Aktivdienst schrieb, die Folge der Ordnung sei nicht nur gewesen, dass «der Diensttuende die Existenz seiner Familie einigermaßen gesichert wusste und infolgedessen sorgenfreier und besser seine Vaterlandspflicht erfüllte, sondern auch, dass ein zweites 1918 mit seinen sozialen Spannungen und Entladungen vermieden werden konnte».